



# Ligaordnung des Rheinischen Schützenbundes 1872 e.V.

Stand: 20.03.2016

## Präambel:

Der Gesamtvorstand des Rheinischen Schützenbundes hat am 20.03.2016 beschlossen: Die bisher geltende Ligaordnung des Rheinischen Schützenbundes 1872 e.V. wird aufgehoben und durch die vorliegende Ligaordnung ersetzt.

## 1. Allgemeines

Veranstalter von Ligawettkämpfen (LWK) können der RSB sowie seine Untergliederungen sein. Mit der Ausschreibung von Ligawettkämpfen soll den Schützen Gelegenheit gegeben werden, ihre Leistungen zu steigern und Wettkampferfahrungen für die Meisterschaften zu sammeln.

Die Ligawettkämpfe sollen möglichst auf breiter Basis durchgeführt werden.

- 1.1 Die vorliegende Ligaordnung gilt für alle Ligawettkämpfe von der Kreis- bis zur Landesebene mit Ausnahme der Rheinlandliga und der Landesoberligen in den Disziplinen Luftgewehr, Luftpistole, und Luftgewehr aufgelegt sowie der Rheinlandliga, Landesoberliga und der Landesliga Bogen
- 1.2 Sofern Bedarf besteht und Möglichkeiten vorhanden sind, können die Ligawettkämpfe in allen Disziplinen der Sportordnung (SpO) des DSB sowie in anderen verbandsinternen Disziplinen durchgeführt werden.
- 1.3 Die Vereine haben die für die jeweilige Saison gültige Ligaordnung und Ausschreibung mit der Meldung zur jeweiligen Liga anerkannt. Jeder Schütze ist den Regeln der Ligaordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme am Wettkampf anerkennt, unterworfen. Er ist daher gehalten, diese Regeln, Bestimmungen und Bedingungen zu kennen und zu beachten.
- 1.4 Der jeweilige Veranstalter bestimmt für die Durchführung der Wettkämpfe einen verantwortlichen Ligaleiter.  
Der Ligaleiter sorgt für die Terminfestlegungen, führt die jeweiligen Ligatabellen und kontrolliert die ordnungsgemäße Durchführung der Ligawettkämpfe.  
Er ist berechtigt, Korrekturen der Ergebnisse und der Tabellen vorzunehmen, wenn ihm Regelverstöße bekannt werden oder Rechenfehler auffallen. Bei Regelverstößen hat der Ligaleiter die betroffenen Mannschaften von der beabsichtigten Maßnahme zu informieren und ihnen die Möglichkeit zu geben hierzu Stellung zu nehmen.
- 1.5 Die Ergebnisliste ist vom gastgebenden Verein unmittelbar nach dem Wettkampf per email, Fax oder per Post an den zuständigen Ligaleiter abzusenden. Ist die Ergebnisliste nicht innerhalb von 1 Woche nach dem Wettkampf beim zuständigen Ligaleiter eingegangen, so kann dieser den Wettkampf für den Gastgeber mit 0:2 Mannschaftspunkten und 0:6 Einzelpunkten als verloren werten. Wenn keine Einsprüche erfolgt sind, ist eine Übersendung des Originals der Liste nicht erforderlich. In diesem Fall sind die Originale bis zum Ligasaisonende im Verein aufzubewahren.
- 1.6 Mit der Anmeldung zur den Ligawettkämpfen des RSB erklärt sich der Teilnehmer mit der elektronischen Speicherung der wettkampfrelevanten Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Mitgliedsnummer, Vereinsname) und der Veröffentlichung der Startlisten und Ergebnisse in Aushängen, im Internet und in Publikationen des RSB sowie den Untergliederungen einverstanden, soweit der Teilnehmer dieser nicht widerspricht!

## 2. Durchführung

- 2.1 Die Ligawettkämpfe können in der Zeit vom 01.05. bis 31.12. eines Jahres durchgeführt werden. Den genauen Zeitraum legt der jeweilige Veranstalter eigenverantwortlich fest.
- 2.2 Die Endtermine für die einzelnen Wettkämpfe werden vom Ligaleiter festgelegt. Die Verlegung eines Wettkampfes nach vorne kann erfolgen, wenn der jeweilige Wettkampfpartner einverstanden ist. Eine Verlegung nach hinten ist mit zusätzlicher Zustimmung des Ligaleiters möglich. Die Verlegung darf die anderen Termine und den Schlußtermin nicht beeinflussen.
- 2.3 Der Standverein ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Wettkampfes zuständig. Insbesondere in den Druckluftdisziplinen sollte eine Mindestraumtemperatur von 10° C auf dem Schützenstand nicht unterschritten werden.

## 3. Klasseneinteilung

- 3.1 Die Ligawettkämpfe werden ggf. auf folgenden Ebenen des RSB durchgeführt: Kreis-, Bezirks-, Gebiets- und Landesebene. Innerhalb einer Ebene kann in mehreren Gruppen geschossen werden. Es soll möglichst wenig Gruppen geben. Auf Landesebene kann bei Bedarf in Landesliga und Landesoberliga weiter unterteilt werden.
- 3.2 Die Gruppeneinteilung erfolgt durch den jeweiligen Ligaleiter nach dem Leistungsprinzip und wird durch Auf- und Abstieg geregelt. Ein Verein kann in jeder Disziplin mehrere Mannschaften melden. Sollte aus geographischen oder anderen Gesichtspunkten eine andere Gruppeneinteilung notwendig sein, so ist dieses zulässig. Jedoch sind hier für den Auf- bzw. Abstieg in die anderen Ebenen Ausscheidungswettkämpfe auszutragen.
- 3.3 Stellt ein Verein in einer Disziplin auf einer Ebene mehrere Mannschaften, so sind diese möglichst verschiedenen Gruppen zuzuteilen. Geht dieses aus organisatorischen Gründen nicht, so müssen die beiden Mannschaften dieses Vereins ihren ersten Wettkampf der Saison gegeneinander antreten.
- 3.4 Die jeweilige Gruppenstärke einer Disziplin bestimmt der Veranstalter.

## 4. Startberechtigung

- 4.1 Startberechtigt für einen Verein des RSB ist jedes Mitglied des RSB ab der Jugendklasse, das beim RSB (maßgeblich ist das Eingangsdatum des Antrags in der Geschäftsstelle) gemeldet ist und einen Lichtbildausweis besitzt und für das RSB-Beiträge für diesen Verein gezahlt wurden. Maßgeblich für die Klassenzuordnung ist das Sportjahr, in dem die Liga begonnen wurde. Dabei kommt es nicht darauf an, für welche Disziplin das Mitglied bei den Meisterschaften für den jeweiligen Verein startberechtigt ist. Die entsprechenden Dokumente sind auf Verlangen beim Wettkampf vorzulegen. Jedes Mitglied darf pro Disziplin und pro Ligasaison maximal zwei Wettkämpfe mehr schießen als es in der Klasse, in der es als erstes als Stammschütze eingesetzt bzw. gemeldet wurde, bei Teilnahme an allen Wettkämpfen zu schießen hätte. Die Relegationswettkämpfe zählen hier nicht mit. Schützen eines Vereins dürfen in Mannschaften dieses Vereins in höheren Ligen als Ersatzschützen starten, ohne die Startberechtigung in der anderen (tieferen) Liga zu verlieren. Die Maximalwettkampffzahl ihrer Stammliga ist dabei zu beachten. Mit dem insgesamt dritten Einsatz als Ersatzschütze in irgendeiner Liga können diese Schützen in keiner Liga mehr als Ersatzschützen eingesetzt werden. Sie werden dann in einer (höheren) Liga, in der sie als Ersatzschützen gestartet sind, als Stammschützen geführt. Die Wettkämpfe in der Liga, in der der Schütze bisher Stammschütze war, bleiben unverändert in ihrer Wertung. Wird das Mitglied Stammschütze in einer höheren Mannschaft, so gilt die dortige Wettkampfmaximalzahl plus zwei Wettkämpfe. Ein solcher Statuswechsel ist nur einmal pro Saison und Disziplin möglich. Bei Einsatz eines Schützen, der die Anzahl der maximal zulässigen Wettkämpfe

überschritten hat oder nicht startberechtigt war, wird dieser nachträglich aus der Wertung gestrichen und die Wertung des Wettkampfes wird ohne ihn vorgenommen. Falls dadurch die Mannschaft nicht mehr vollständig ist, wird der Wettkampf mit 0:2 Mannschafts- und entsprechenden Einzelpunkten (je nach Wertung 0:x) als verloren gewertet.

Die Stammschützen einer höheren Liga dürfen in einer tieferen Liga auch dann nicht eingesetzt werden, wenn die Wettkämpfe der tieferen Liga vor Beginn der höheren Liga stattfinden. Wird dagegen verstoßen, werden die Begegnungen der tieferen Liga nachträglich mit 0:2 Mannschaftspunkten und 0:x Einzelpunkten (je nach Wertung in der Liga) als verloren gewertet.

Ein Schütze kann pro Disziplin und Saison nur an einem Aufstiegswettkampf teilnehmen.

- 4.2 Ligawettkampfteilnehmer, die mehreren Vereinen angehören, dürfen in einem Kalenderjahr in einer Disziplin nur für einen Verein in den Ligawettkämpfen starten. In unterschiedlichen Disziplinen können sie für verschiedene Vereine starten. Eine Ausnahme hiervon gilt für etwaige Auf- bzw. Abstiegswettkämpfe, die erst im Folgejahr stattfinden. Hier gelten die Startberechtigungen des Vorjahres.
- 4.3 Benutzung von Hilfsmitteln für Körperbehinderte: Werden Körperbehinderte (entsprechende Feststellung durch den Landesverband vorausgesetzt) eingesetzt, so ist beim Eintrag ‚Federbock‘ lediglich die ‚Schlinge‘ als Hilfsmittel gestattet.

## **5. Zusammensetzung der Mannschaften**

- 5.1 Die Mannschaften müssen so aufgestellt werden, wie es dem Leistungsstand der Klassen entspricht und müssen dem Ligaleiter vor Beginn der Wettkämpfe aus organisatorischen Gründen namentlich gemeldet werden. Jede Änderung der Mannschaftszusammensetzung ist auf dem Wettkampfformular kenntlich zu machen.
- 5.2 Jede Mannschaft besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Schützen, wobei nur die besten 3 Schützen eines Wettkampfes gewertet werden, falls der Veranstalter keine höhere Anzahl festlegt. Die genaue Mannschaftsstärke regelt der Veranstalter. Die ersten 3 Schützen pro Mannschaft, die in der Saison zum Einsatz kommen, werden als Stammschützen angesehen und müssen benannt werden. Bei Fehlen eines Stammschützen im ersten Saisonwettkampf kann die Mannschaft mit einem einer unteren Mannschaft oder keiner Mannschaft angehörenden Ersatzschützen bis zur maximalen Mannschaftsstärke von 3 Schützen aufgefüllt werden. Darüber hinaus kann die Mannschaft unter diesen Bedingungen bei Fehlen eines Schützen bis auf 5 Schützen aufgefüllt werden. Starten 2 Mannschaften eines Vereins in der gleichen Gruppe, ist zu Beginn der Saison festzulegen, welches die erste (leistungsstärkere) und welches die zweite Mannschaft ist. Die Stammschützen der ersten Mannschaft können nicht als Ersatzschützen in der zweiten Mannschaft starten. Der Ersatzschütze wird auf dem Ergebnismeldebogen besonders ausgewiesen. Es werden nur vollständig angetretene Mannschaften (mindestens 3 Schützen, falls der Veranstalter keine andere Mindeststärke festgelegt hat) gewertet. Maßgeblich ist hierbei der Beginn der letzten Lage der anwesenden Schützen.  
Die Ligaleiter kontrollieren dieses System genau und arbeiten mit den Ligaleitern der anderen Ebenen eng zusammen.
- 5.3 Scheidet ein Mannschaftsschütze aus dem Verein aus, kann die Mannschaft um einen Schützen ergänzt werden. Die gleiche Möglichkeit besteht bei Einberufung zum Wehrdienst und bei andauerndem Ausfall durch Krankheit (Vorlage eines Attestes).  
Dieser Schütze verliert für die laufende Ligasaison die Startberechtigung.
- 5.4 Vor- oder Nachschießen einzelner Teilnehmer ist nicht zulässig.

## **6. Scheiben und Schußzahlen**

- 6.1 Für alle Wettkämpfe sind Wettkampfscheiben gemäß der Ziffern 0.4 ff SpO zu verwenden. Die Scheiben stellt jeweils der Standverein.

- 6.2 Die Schußzahlen werden durch die Ausschreibung des Ausrichters festgelegt, sollten sich aber an denen der Meisterschaftsprogramme des RSB für die jeweiligen Ebenen orientieren.
- 6.3 Bei LG kann auf 10er oder 5er Streifen oder einzelne Scheiben geschossen werden. Auf Luftgewehrscheiben wird pro Spiegel/Scheibe nur ein Schuß abgegeben. Bei LP werden in der Landesliga 2 Schuß/Scheibe in den anderen Klassen zwei oder fünf Schuß/Scheibe abgegeben.  
Bei Faustfeuerwaffen werden in allen Klassen fünf Schuß je Scheibe nach den Regeln der SpO und bei KK 3x20 bzw. KK 3x10 Schuß in der Landesklasse zwei Schuß im Liegendanschlag und zwei oder fünf Schuß in den anderen Anschlagsarten abgegeben. Alle anderen Schußzahlen in anderen Disziplinen werden durch die individuelle Ausschreibung geregelt.  
Alternativ dürfen auch zuschauerfreundliche elektronischen Schießanlagen eingesetzt werden. Es gelten dann die entsprechenden Regelungen der SpO hierfür.  
Wird hiervon Gebrauch gemacht, sollten die betroffenen Gastvereine vom Gastgeber hierüber bei der Einladung zu informiert werden.

## **7. Wertung**

- 7.1 Die Führung der Tabelle obliegt dem jeweiligen Ligaleiter.
- 7.2 Nachdem alle Schützen jeder Mannschaft geschossen haben, wird für jede Mannschaft eine Reihung innerhalb der Mannschaft in der Weise vorgenommen, dass der Schütze mit dem besten Ergebnis auf Position 1, derjenige mit dem zweitbesten auf Position 2 und der mit dem drittbesten auf Position 3 gesetzt wird. Anschließend werden die auf gleichen Positionen gesetzten Schützen jeweils in einer Paarung gewertet. Der Schütze mit dem höheren Endergebnis einer Paarung erhält 2 Einzelpunkte, der mit dem schlechteren Ergebnis 0 Einzelpunkte. Bei Ergebnisgleichheit erhält jeder Schütze 1 Einzelpunkt.
- 7.3 Sieger eines Wettkampfes ist die Mannschaft mit der höheren Einzelpunktzahl. Sie erhält 2 Mannschaftspunkte. Bei Punktgleichheit erhält jede Mannschaft 1 Mannschaftspunkt.
- 7.4 Gruppensieger ist die Mannschaft mit der höchsten Mannschaftspunktzahl ihrer Gruppe. Bei Punktgleichheit entscheidet das Verhältnis der Einzelpunkte. Ist auch dieses gleich, entscheidet der direkte Vergleich der betroffenen Mannschaften.
- 7.5 Es ist dem Veranstalter freigestellt, eine Einzelwertung durchzuführen. Für den Fall, dass diese ausgeschrieben wird, ist Einzelsieger einer Klasse der Schütze, der den höchsten Ringdurchschnitt erzielt hat. Den genauen Wertungsmodus legt der Veranstalter in seiner Ausschreibung fest. Der Veranstalter kann eine weitere Unterteilung nach Gruppen vornehmen.

## **8. Auf- und Abstieg**

- 8.1 Die bestplatzierte Mannschaft einer Liga steigt in die nächst höhere Liga auf, die am schlechtesten platzierte Mannschaft einer Liga steigt in die nächst tiefere Liga ab (außer Kreisliga). Bei nach leistungsmäßigen Gesichtspunkten aufgestellten Gruppen innerhalb einer Liga gilt entsprechendes. Eine Ausnahme gilt für die Landesligen LG, LG-aufgelegt und LP. Hier bestreiten die beiden Erstplatzierten mit dem Siebplatzierten der jeweiligen Landesoberliga einen Aufstiegswettkampf. Die Regelungen hierfür entsprechen denen der RhL-/LOL-Ordnung (Ziffern 2.4 ff). Sind in einer Klasse mehrere Gruppen nach anderen als leistungsmäßigen Gesichtspunkten gebildet oder kommen aus anderen Gründen (z.B. Wiedereingliederung nach Sperre) weitere Mannschaften hinzu, so ermitteln die Gruppenersten in einem Ausscheidungsschießen den Aufsteiger. Den genauen Modus soll der Ausrichter vor Beginn der Saison in seiner Ausschreibung festlegen. Die Mannschaftsstärke in diesem Wettkampf entspricht der Mannschaftsstärke in der jeweiligen Liga, maximal 5 Schützen. Die Startberechtigung der Schützen entspricht der der Ziffern 4.1 und 4.2 dieser Ordnung unter Berücksichtigung der Ziffern 2.0.3 RhL-/LOL-Ordnung und 1.2.8 DSB-Ligaordnung (Stammschützen aus höheren Ligen

dürfen nicht starten). Gewertet wird die Anzahl Schützen, die in der jeweiligen unteren Liga in die Wertung gelangen (Ausnahme Landesliga LG, LG aufgelegt und LP Gruppe 1; hier gilt Ziffer 2.4.1.2 der RhL-/LOL-Ordnung). Gewonnen hat die Mannschaft mit dem höchsten Gesamtringergebnis aller gewerteten Mannschaftsschützen aus 2 Ergebnissen in der Schußzahl des jeweiligen Wettbewerbes gemäß SpO bzw. Ausschreibung. Die Gruppenletzten ermitteln in einem Ausscheidungsschießen mit gleichem Modus den Absteiger. Absteiger ist die Mannschaft mit dem niedrigsten Gesamtergebnis. Gleiches gilt für den Aufstieg aus mehreren gleichrangigen Gruppen (z.B. die Gruppenersten aus mehreren Kreisen eines Bezirkes).

Sind mehrere Gruppen nach Leistungsstärke in einer Klasse gebildet, so ist auch hier ein Aufstieg in eine leistungsstärkere oder ein Abstieg in eine leistungsschwächere Gruppe entsprechend den Gruppenergebnissen vorzunehmen.

Auf- und Abstiegsregelungen können vom Veranstalter der jeweiligen Klasse im Einvernehmen mit den Veranstaltern der anderen betroffenen Klassen je nach Gruppenstärke geändert werden, wenn Absteiger aus oberen Ligen unterzubringen, Quereinsteiger nach Sperre eingegliedert, weitere Wettkampfgruppen gebildet oder sonstige Umstellungen vorgenommen werden müssen.

Bei Ausfall einer Mannschaft sollte möglichst einer nachfolgenden Mannschaft dieser Gruppe die Gelegenheit zum Nachrücken gegeben werden.

8.2 Eine Mannschaft kann sich, unabhängig von Ziffer 8.1. um die Teilnahme an einem Aufstiegswettkampf zu einer höheren Liga bewerben, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Die in der laufenden Saison geschossenen vergleichbaren Durchschnittsringzahlen aller Wettkämpfe der Mannschaft müssen über der Durchschnittsringzahl liegen, die die Mannschaft auf dem Tabellenplatz innehat, der noch zum Verbleib in der jeweiligen Liga berechtigt, für die die Bewerbung gilt.

b) Die Mannschaft hat an einem anderen Aufstiegswettkampf in dem jeweiligen Wettbewerb (Disziplin) noch nicht teilgenommen.

Eine Mannschaft, die sich um eine Teilnahme an einem Aufstiegswettkampf zu einer höheren Liga beworben hat, kann an anderen Aufstiegswettkämpfen zu tieferen Ligen nicht mehr teilnehmen.

Die Bewerbung hat spätestens vier Wochen nach Beendigung des letzten Wettkampfes der jeweiligen Liga beim für den Aufstiegswettkampf zuständigen Ligaleiter zu erfolgen.

Dieser entscheidet über die Zulassung. Der Bewerbung sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Darüber hinaus ist der Ligaleiter der Liga, der die Mannschaft angehört, von der Bewerbung umgehend zu informieren.

Direkte Absteiger aus einer Liga können diese Regelung nicht in Anspruch nehmen.

8.3 Findet kein Aufstiegswettkampf statt, entscheidet der zuständige Ligaleiter der höheren Liga über die Verfahrensweise. Das Zurückziehen einer Mannschaft ist bis zum Zeitpunkt der Vorausschreibung für die jeweiligen Ligawettkämpfe zulässig (erste Information des Ligaleiters über die teilnehmenden Vereine unter Berücksichtigung der Auf- und Absteiger). Ein Start einer zurückgezogenen Mannschaft in einer tieferen Klasse ist erst nach Ablauf einer Ligasaison zulässig.

Nach Bekanntgabe der endgültigen Gruppeneinteilungen ist ein Zurückziehen nicht mehr möglich.

8.4 Die Wiederaufnahme der Ligawettkämpfe nach einer Sperre ist dem zuständigen Ligaleiter bis zum 15.01. eines jeden Jahres schriftlich anzuzeigen.

8.5 Nach Abschluß der Ligawettkämpfe, spätestens jedoch am 31.01. eines jeden Jahres reichen die verantwortlichen Ligaleiter ihre Ergebnislisten dem Ligaleiter der nächsthöheren Klasse zur Sichtung ein. Diese Listen bilden auch innerhalb einer Klasse für den Auf- und Abstieg die Grundlage nach dem Leistungsprinzip.

## **9. Kosten, Gebühren**

9.1 Kosten, Gebühren und Bußgelder stehen dem jeweiligen Veranstalter der Liga zu.

- 9.2 Zur Deckung der entstehenden Kosten wird ein Startgeld erhoben. Es ist so zu bemessen, daß für jeden Mannschafts- und ggf. Einzelsieger einer Liga Auszeichnungen ausgegeben werden können.
- 9.3 Sollte sich ein Verein weigern, den gemäß Ziffer 9.2 bzw. Ziffer 10.1 Buchstaben b) oder. c) festgelegten Betrag zu entrichten, wird der gesamte Verein in allen Disziplinen von der aktuell anstehenden Ligasaison ausgeschlossen.
- 9.4 Die Einspruchsgebühr beträgt €25,-. Sie wird mit Einlegung des Einspruchs unmittelbar fällig. Die Berufungsgebühr beträgt €50,-. Sie ist innerhalb einer Woche an den Ligaleiter zu bezahlen. Bei Ablehnung des Einspruchs bzw. der Berufung verfällt die jeweilige Gebühr, bei einer Stattgabe wird sie zurückerstattet.
- 9.5 (1) Einsprüche gegen die Wertung eines Wettkampfes sind schriftlich unter Hinzufügung der Einspruchsgebühr beim jeweiligen Ligaleiter einzureichen. Bei Einsprüchen während des Wettkampfes ist der Einspruchsgrund sofort der gegnerischen Mannschaft mitzuteilen und auf dem Ergebnisformular das Weiterschießen „unter Vorbehalt,“ zu vermerken. Dem Ligaleiter ist der Sachverhalt unter Benennung von Zeugen oder sonstigen Beweisen zur Entscheidung vorzulegen. Entscheidungen über Einsprüche trifft ein Schiedsgericht, dem, wenn möglich, nur Mitglieder aus nicht unmittelbar von der Entscheidung betroffenen Vereinen angehören sollen. Auf Kreisebene besteht dieses aus 3 vom jeweiligen Ligaleiter zu bestimmenden Vereinssportleitern, auf Bezirksebene aus 3 Kreissportleitern und auf Gebietsebene aus 3 Bezirkssportleitern (außer LOL LG, LG-A und LP) und wird bei Bedarf vom Ligaleiter einberufen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts werden den Betroffenen in schriftlicher Form unter Angabe der wesentlichen Gründe für die Entscheidung mitgeteilt.
- (2) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts über einen Einspruch ist eine Berufung möglich. Berufungen sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung schriftlich beim jeweiligen Ligaleiter einzureichen. Entscheidungen über Berufungen trifft ein Berufungsschiedsgericht welches auf Kreisebene aus 3 Kreissportleitern, auf Bezirksebene aus 3 Bezirkssportleitern des betroffenen Gebietes und auf Gebietsebene aus den 3 Gebietssportleitern besteht. Bezüglich der Form der Bekanntgabe sowie der Begründung für die Entscheidung gelten die in Abs. 1 genannten Grundsätze. Gegen die Entscheidung des Berufungsschiedsgerichtes sind keine Rechtsmittel möglich.
- (3) Die Berufung einlegende Mannschaft hat einen Vorschuss auf die Berufungskosten in Höhe von € 25,- innerhalb von einer Woche auf das Konto des Ligaleiters zu überweisen. Die durch die Berufung tatsächlich entstandenen Kosten sind im Rahmen einer Entscheidung der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Der Vorschuss auf die Berufungskosten ist bei einem Unterliegen zu verrechnen, bei einem Erfolg zu erstatten. Als Kosten sind die Reisekosten, die Tage- und Übernachtungsgelder, die Porto- und Telefonkosten sowie sonstige Schreibauslagen der für die Berufung zuständigen Entscheidungsgremien des RSB anzusehen. Auslagen oder Gebühren für Rechtsanwälte oder andere Berater eines Vereins oder des RSB werden grundsätzlich nicht erstattet.
- (4) Die entscheidungsbefugten Personen in den Schiedsgerichten sollen nicht Mitglied des von der Entscheidung unmittelbar betroffenen Vereins sein. Die Besetzung des Schieds- sowie des Berufungsschiedsgerichtes kann über die genannten Personengruppen (Vereins-, Kreis-, Bezirks- und Gebietssportleiter) hinaus auch mit anderen kompetenten Mitgliedern der jeweiligen Ebene erfolgen.

## 10. Sanktionen

- 10.1 Bei nachstehend genannten Verstößen gegen die Ligaordnung findet folgender Bußgeldkatalog Anwendung:
- a) Fehlender Identitätsnachweis €5.-
  - b) Nichtantreten einer Ligamannschaft €50.-  
Bei mehr als zweimaligem Nichtantreten kann die Mannschaft von den weiteren Ligawett-

kämpfen ausgeschlossen werden und wird als Tabellenletzter gewertet und ist somit direkter Absteiger. In diesem Falle werden alle Ergebniswertungen aus Kämpfen mit diesem Verein annulliert.

- c) Sonstige Verstöße gegen Bestimmungen dieser Ordnung, der Sportordnung und der Wettkampffregeln, z.B. Bestimmungen über Sicherheitsflächen, Abstände, Ausrüstung und Ordnung im Veranstaltungsraum je nach Schwere bis zu €125,-

Über die Höhe des Bußgeldes entscheidet der Ligaleiter.

Über die endgültige Feststellung des Verstoßes entscheidet der Ligaleiter.

- 10.2 Falls die Veranstaltung wegen festgestellter Mängel nicht durchgeführt werden kann, muss der Ausrichter die durch die Verschiebung der Veranstaltung entstandenen Kosten wie z.B. Fahrtkosten für die Beteiligten (siehe Ziffer 10.6 Abs. 1 Satz 3) erstatten.
- 10.3 Der betreffende Ligawettkampf muss trotz Feststellung solcher Verstöße durchgeführt werden, wenn die Sicherheit durch kurzfristig eingeleitete Maßnahmen gewährleistet ist.
- 10.4 Bei grob unsportlichem Verhalten oder sonstigen schweren Verstößen gegen diese Ordnung können einzelne Schützen oder Vereine mit Sanktionen belegt werden, die je nach Schwere des Verstoßes bis hin zu einer Sperre für die laufende und ggf. die folgende Liga-Saison und/oder der folgenden Meisterschaftssaison ausgesprochen werden können.  
Eine Entscheidung hierüber trifft das Schiedsgericht (Ziffer 9.5). Gegen die Entscheidung ist ein Einspruch vor dem Berufungsschiedsgericht (Ziffer 9.5) möglich. Gegen die Entscheidung des Berufungsschiedsgerichtes sind keine Rechtsmittel möglich.
- 10.5 Wird von einem Teilnehmer eine Manipulation durch unsportliches Verhalten vorgenommen, so wird sein Ergebnis gestrichen. Der Teilnehmer wird in dieser Disziplin für den Rest der Ligasaison gesperrt. Der Wettkampf, bei dem die Manipulation festgestellt wurde, wird für den betroffenen Verein mit 0:2 Mannschaftspunkten und 0:6 Einzelpunkten als verloren gewertet. Dieser Schütze darf für die verbleibenden Wettkämpfe ersetzt werden (gem. Ziffer 5.3).
- 10.6 (1) Sollte eine Mannschaft zu einem angesetzten Wettkampf nicht antreten, wartet die anwesende Mannschaft mindestens 1 Stunde, ob die fehlende Mannschaft noch antritt. Danach gilt dieser Wettkampf als ausgefallen. Ist die anwesende Mannschaft die Gastmannschaft, so hat der Gastgeber dem angereisten Verein die Fahrtkosten (für max. 2 PKW) gem. Reisekostenrichtlinien des RSB zu erstatten. Der Wettkampf wird für die nicht anwesende Mannschaft mit 0 Ringen, 0 : 2 Mannschaftspunkten und 0: 6 Einzelpunkten gewertet, für die anwesende Mannschaft mit 2 : 0 Mannschaftspunkten und 6 : 0 Einzelpunkten. Die gleiche Wertung wird bei einer nicht vollständig angetretenen Mannschaft vorgenommen.  
  
(2) Zuständig für die Einladung zu einem Wettkampf ist die Heimmannschaft. Erfolgt eine solche nicht und wird der Endtermin der Ligawettkämpfe überschritten, so wird der Wettkampf wie in Abs. 1 Satz 4 gewertet.  
  
(3) Im Wiederholungsfall können Sanktionen gem. Ziffer 10.4 der Ligaordnung bis hin zur Sperre ausgesprochen werden.
- 10.7 Tritt eine Mannschaft zu einem Aufstiegswettkampf ohne rechtzeitige Abmeldung nicht oder nicht vollständig an und/oder schießt sie diesen Wettkampf nicht ordnungsgemäß, so kann sie für die folgende Saison gesperrt werden. Betroffen von dieser Sperre sind alle Schützen der laufenden Saison, sofern sie nicht schon zum Zeitpunkt des Aufstiegswettkampfes für einen anderen Verein als Schützen gemeldet sind. Nach der Sperre wird die Mannschaft in der Klasse, in der sie bisher geschossen hat, wieder eingegliedert. Im Wiederholungsfall ist ein solches Verhalten als Unsportlichkeit anzusehen.

Zuständig für die Ahndung ist der Ligaleiter der höheren Liga.

## **11. Allgemeine Bestimmungen**

- 11.1 Bei der Entscheidung über Einsprüche (Ziffer 9.5 Abs. 1 und 10.4), Berufungen (Ziffer 9.5 Abs. 2) und Sanktionen (Ziffer 10) ist den unmittelbar Beteiligten rechtliches Gehör zu verschaffen.
- 11.2 Für die Durchführung der Ligawettkämpfe ist, soweit nicht anders bestimmt, die vorliegende Ordnung, die RhL-/LOL-Ordnung, die DSB-Ligaordnung incl. der jeweiligen aktuellen Ausschreibung der Bundesliga Sportschießen (LG, LP bzw. Bogen)sowie die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes in der aufgeführten Reihenfolge maßgebend.
- 11.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Ligaordnung bleiben dem Gesamtvorstand des RSB nach vorheriger Beratung durch den Ligaausschuß vorbehalten (§ 12 Ziffer 3c der Satzung).